

überprüft vor Inbetriebnahme, ob die Anlage den Anschlußbedingungen entspricht. Die Überprüfung ist gebührepflichtig.

(4) Die von einer Datenübertragungseinrichtung einzuhaltenden Anschlußbedingungen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(5) Der Teilnehmer hat die sachkundige Unterhaltung seiner Datenübertragungseinrichtungen so zu gewährleisten, daß die von der Deutschen Post festgelegten Anschlußbedingungen eingehalten werden. Er ist verpflichtet, die Ordnung und Sicherheit des Fernmeldeverkehrs nicht zu beeinträchtigen.

(6) Die Deutsche Post ist berechtigt zu kontrollieren, ob die Datenübertragungseinrichtungen den Anschlußbedingungen entsprechend betrieben werden. Die Kontrolle ist gemeinsam mit dem für das Unterhalten der Datenübertragungseinrichtungen Verantwortlichen durchzuführen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sowie Meß- und Prüfgeräte sind von diesem dafür bereitzuhalten.

(7) Werden die Anschlußbedingungen durch Störungen oder Mängel der Datenübertragungseinrichtungen nicht eingehalten, muß die Datenübertragungseinrichtung außer Betrieb gesetzt werden. Nach Beseitigen der Störungen oder Mängel durch den Teilnehmer ist die Wiederinbetriebnahme nach den Bedingungen der Anlage 2 vorzunehmen.

(8) Das Telexnetz und das öffentliche Fernsprechnet sind getrennte Netze. Eine unmittelbare Datenübertragung zwischen Teilnehmern beider Netze ist daher nicht möglich.

§6

Inanspruchnahme des Telexnetzes

(1) Für die Inanspruchnahme des Telexnetzes zur Datenübertragung gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Anordnung über den Telexdienst — Telexordnung.*

(2) Die Datenübertragung im Telexnetz ist nur abwechselnd in beiden Richtungen zeitlich nacheinander möglich.

(3) Jeder Teilnehmer kann auf Antrag im Verzeichnis der Telexteilnehmer der Deutschen Demokratischen Republik besonders gekennzeichnet werden.

(4) Die Deutsche Post ist verpflichtet, dem Teilnehmer die erforderlichen Anschlußleitungen bereitzustellen.

(5) Der Teilnehmer ist verpflichtet, das Einrichten von zusätzlichen Telexanschlüssen mit der Deutschen Post zu vereinbaren, wenn dies auf Grund der Mehrbelastung durch die Datenübertragung erforderlich ist.

§7

Inanspruchnahme des öffentlichen Fernsprechnetzes

(1) Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Fernsprechnetzes zur Datenübertragung gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Anordnung über den Fernsprechdienst — Fernsprechanordnung.**

* Zur Zeit gelten die Anordnung (Nr. 1) vom 3. April 1959 (GBl. I S. 451) und die Anordnung Nr. 2 vom 29. November 1966 (GBl. II S. 1252)

** Zur Zeit gelten die Anordnung (Nr. 1) vom 3. April 1959 (GBl. I S. 421), die Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1960 (GBl. I S. 400), die Anordnung Nr. 3 vom 20. April 1961 (GBl. II S. 172), die Anordnung Nr. 4 vom 13. Januar 1962 (GBl. II S. 67) und die Anordnung Nr. 5 vom 29. November 1966 (GBl. II S. 1242)

(2) Die Datenübertragung im öffentlichen Fernsprechnet ist nur abwechselnd in beiden Richtungen zeitlich nacheinander möglich.

(3) Jeder Teilnehmer kann auf Antrag im Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer (Fernsprechbuch) besonders gekennzeichnet werden.

(4) Die Deutsche Post ist verpflichtet, die erforderlichen Anschlußleitungen bereitzustellen.

§8

Inanspruchnahme überlassener posteigener Übertragungswege

Für die Inanspruchnahme überlassener posteigener Übertragungswege zur Datenübertragung gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Anordnung über postfremde Drahtfernmeldeanlagen.*

Abschnitt III

Materielle Verantwortlichkeit

§9

Materielle Verantwortlichkeit

(1) Die Deutsche Post ist für Personen- und Sachschäden materiell verantwortlich, die sie durch einen Mangel des Fernmeldenetzes schuldhaft verursacht hat.

(2) Die materielle Verantwortlichkeit der Deutschen Post für Schäden gemäß Abs. 1 umfaßt nur den unmittelbaren Schaden.

(3) Der Teilnehmer ist für alle Schäden materiell verantwortlich, die er durch schuldhafte Verletzung seiner Pflichten aus dem Teilnehmerverhältnis der Deutschen Post verursacht hat.

(4) Diese Verantwortlichkeit des Teilnehmers besteht auch für das Verschulden von Personen, denen der Teilnehmer seine Anlage zur Mitbenutzung überläßt.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§10

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1967

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

Schulze

* Zur Zeit gelten die Anordnung (Nr. 1) vom 3. April 1959 (GBl. I S. 456) und die Anordnung Nr. 2 vom 29. November 1966 (GBl. II S. 1252)

Anlage 1

zu vorstehender Datenübertragungsordnung

Datenübertragungs-Gebührevorschriften

Vorbemerkung:

Bei der Berechnung von regelmäßig wiederkehrenden Gebühren und Zinsen werden für jeden Kalendermonat 30 Tage zugrunde gelegt. Regelmäßig wiederkehrende Gebühren für Teile eines Kalendermonats werden anteilmäßig errechnet.